ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LIQUI MOLY – GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

(gültig für Deutschland)

I. Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs.1, 14 BGB.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltslos erbringen.

II. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Kaufsache durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Kaufsache an den Kunden zustande.
3. Gültig vereinbart ist nur, was schriftlich festgehalten wurde.
4. Handelsübliche Vertragsklauseln, die auf die Art des Verkaufs Bezug nehmen (z.B. CIF, FOB, CIP etc.), werden gemäß den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer/Paris ausgelegt.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich als Waren- oder Dienstleistungswert ohne Skonti und sonstige Nachlässe, aber, sofern sich aus Ziffer III.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, zuzüglich Verladung, Verpackung, Fracht, Transport, ggf. aufgrund besonderer Vereinbarungen abzuschließender Versicherungen sowie zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Ab EUR 500,00 Warenwert erfolgt die Lieferung frei Haus; Ziffer VII.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
3. Die Zahlung hat in EUR zu erfolgen. Sie ist fällig bei Aushändigung oder Übersendung der Rechnung oder einer anderen Abrechnungsunterlage.
4. Zahlungsbedingungen (sofern nicht abweichend vereinbart): Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Fälligkeit ohne Abzug zu erfolgen. Auf Zahlungen, die binnen 14 Tagen ab Fälligkeit eingehen, wird 2 % Skonto gewährt.
5. Der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, insbesondere können wir eine höhere Verzugszinsbelastung geltend machen, wenn wir sie nachweisen.
6. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Diskont- und Einziehungsspesen entgegengenommen.

IV. Beschränkungen des Rechts zur Aufrechnung und des Rechts zur Zurückbehaltung

1. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit unserer Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis gemäß § 320 BGB steht oder von uns anerkannt ist.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis zu sowie dann, wenn der Gegenanspruch mit unserer Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis gemäß § 320 BGB steht.

V. Lieferung, Lieferverzug

1. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt voraus, dass alle technischen Fragen abgeklärt sind.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer V.4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu zu vereinbaren.
7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Kaufsache unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaftsanzeige abgesandt wurde.
8. Der Kunde kann uns 3 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Das gilt nicht, wenn die vorstehende Nachfrist unangemessen lang ist; es gilt dann die angemessen lange Nachfrist.

VI. Höhere Gewalt/Selbstbelieferung

Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt wurden.

VII. Gefahrübergang, Rügepflicht

1. Die Gefahr geht unbeschadet etwaiger Montagepflichten mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses auf den Auftraggeber über.
2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

VIII. Gewährleistung

1. Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln sind wir berechtigt, zweimal nachzubessern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlgeschlagen und eine weitere Nachbesserung dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zur weiteren Nachbesserung berechtigt.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Kaufsache, für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels der Kaufsache, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Sie gilt auch nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und soweit der Garantiefall eingetreten ist oder soweit sich das Beschaffungsrisiko realisiert hat. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Kaufsache und für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels der Kaufsache gilt Ziffer IX. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit in Ziffer IX. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gilt für alle Schadensersatzansprüche und für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auch wenn sie auf einer Verletzung der Nacherfüllungspflicht bei Mängeln beruhen, die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzliche Regel betreffend die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 445b BGB bleibt unberührt.

IX. Haftung für Schäden

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Für Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit handelt, haften wir nur
a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
b) bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, dann jedoch, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentlich sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Wir begrenzen unsere Haftung für fahrlässig herbeigeführte Schäden, soweit diese nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden, für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 2.500.000,00. Das gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend einen höheren Betrag vorsieht oder es sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
4. Im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Haftungsansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen gilt für die Haftung für fahrlässig herbeigeführte Schäden, soweit diese nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden, eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der Ziffern IX.2.-4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
6. Soweit wir nach den vorstehenden Ziffern IX.2.-5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haften, ist auch die Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Soweit wir nach den vorstehenden Ziffern IX.2.-5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur begrenzt haften, ist auch die Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen begrenzt.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der Ziffern IX.2.-6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Kaufsache, soweit wir diesen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels der Kaufsache, soweit wir diesen Mangel arglistig verschwiegen haben. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern IX.2.-6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und soweit der Garantiefall eingetreten ist oder soweit sich das Beschaffungsrisiko realisiert hat.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Kaufsache ist unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Kaufsache hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und uns alle Unterlagen zu überlassen, die für uns erforderlich sind, um unsere Rechte zu wahren und um Drittwiderspruchsklage erheben zu können.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und weiterzuveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrags mit uns alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) der gelieferten Kaufsache an uns ab. Das gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung befugt. Hiervon unberührt bleibt jedoch unsere Befugnis, selbst die Forderung einzuziehen. Wir verpflichten uns aber, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Fall des Zahlungsverzugs oder der Stellung eines Insolvenzantrags erlischt das Recht des Kunden zur Veräußerung der Kaufsache sowie die Befugnis zum Einzug der abgetretenen Forderungen gegenüber den Abnehmern des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns gegenüber alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, uns die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und gegenüber dem Dritten die Abtretung offenzulegen.
4. Beträge, die der Kunde aus abgetretenen Forderungen einzieht, sind bis zur Überweisung an uns gesondert zu führen, um Verrechnungen und/oder Aufrechnungen mit debitorisch geführten Bankkonten auszuschließen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners nach der unserem billigen Ermessen unterliegenden Wahl zur Rückübertragung verpflichtet, soweit die Sicherungsgrenze überschritten ist.
8. Sofern der erweiterte und/oder der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht Vertragsinhalt werden sollte(n), behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache jedenfalls bis zur vollständigen Zahlung aller unserer Forderungen aus dem Kaufvertrag durch den Kunden vor (einfacher Eigentumsvorbehalt). Wir wollen dem Kunden die Kaufsache nicht vorbehaltlos, sondern nur unter Eigentumsvorbehalt übereignen.

XI. Eigentums- und Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

XII. Produktauthentifizierung, Sicherheitskennzeichnungen und Rückverfolgbarkeit

1. Liqui Moly ist berechtigt, die von ihr gelieferten Waren mit individualisierten, produktbezogenen Sicherheitskennzeichnungen zu versehen. Hierzu können insbesondere erweiterte QR-Codes, Serien- oder Chargennummern sowie sonstige technische Identifikatoren verwendet werden. Die Kennzeichnungen dienen der Produktauthentifizierung, der Rückverfolgbarkeit, der Produktsicherheit, dem Rückrufmanagement sowie der Erkennung und Aufklärung von Produktfälschungen, Missbrauchs- und Manipulationsfällen sowie nicht autorisierten Drittlandimporten. Die Kennzeichnungen enthalten selbst keine personenbezogenen Daten.
2. Der Kunde darf Sicherheitskennzeichnungen weder entfernen, überkleben, beschädigen, manipulieren noch in ihrer Lesbarkeit beeinträchtigen. Dies gilt nicht, soweit eine solche Handlung gesetzlich vorgeschrieben oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware technisch zwingend erforderlich ist. Der Kunde darf Sicherheitskennzeichnungen nicht losgelöst von der jeweils gekennzeichneten Ware weitergeben oder Prüfstatus, Produktinformationen oder technische Weiterleitungsparameter der Kennzeichnung manipulieren.
3. Liqui Moly kann die Sicherheitskennzeichnungen und die im Zusammenhang mit ihnen erhobenen produktbezogenen Informationen zur Prüfung der Echtheit und Verkehrsfähigkeit der Ware, zur Erkennung auffälliger Nutzungsmuster, zur Fälschungs- und Missbrauchsbekämpfung, zur Produktsicherheit, für Rückrufe sowie zur Abgrenzung von innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erstmals in Verkehr gebrachter Ware verwenden. Eine Nutzung zu dem Zweck, zulässigen Parallelhandel innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums allgemein zu unterbinden oder passive Verkäufe in andere Mitgliedstaaten zu beschränken, erfolgt nicht.
4. Bestehen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Produktfälschung, eine Manipulation oder missbräuchliche Mehrfachnutzung einer Sicherheitskennzeichnung, einen Verlust oder Diebstahl, ein Produktsicherheitsrisiko oder einen Rückruf, einen nicht autorisierten Drittlandimport oder eine sonstige Beeinträchtigung der rechtlichen Verkehrsfähigkeit der konkret betroffenen Ware, ist Liqui Moly berechtigt, vom Kunden in angemessenem Umfang Auskunft zu den betroffenen Kennzeichnungen, Chargen, Liefer- und Rechnungsdaten sowie den zugehörigen Lieferwegen und Empfängerkategorien zu verlangen. Die Auskunftsverpflichtung ist auf Informationen beschränkt, die zur Aufklärung des jeweiligen konkreten Sachverhalts erforderlich sind.
5. Soweit die nach Absatz 4 erforderliche Aufklärung durch Auskunft nicht möglich oder nicht ausreichend ist, darf Liqui Moly nach angemessener vorheriger Ankündigung Einsicht in die für den konkreten Vorgang relevanten Unterlagen nehmen oder die Einsicht durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Dritten, insbesondere einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, auf eigene Kosten nehmen lassen. Die Prüfung ist während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen, auf das zur Aufklärung erforderliche Maß zu begrenzen und unter angemessener Wahrung der schutzwürdigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden vorzunehmen.
6. Scan-, Prüf- und Analyseergebnisse, einschließlich eines auffälligen Prüfstatus, stellen technische Bewertungen auf Grundlage der im jeweiligen Prüfzeitpunkt verfügbaren Informationen dar. Sie sind Anhaltspunkte für eine weitere Aufklärung, begründen für sich allein jedoch weder den Nachweis einer Produktfälschung noch den Nachweis einer Vertragsverletzung des Kunden. Insbesondere begründen Sicherheitskennzeichnungen und Authentifizierungsprüfungen keine Garantie im Rechtssinne für die Echtheit, Sicherheit, Verfügbarkeit oder künftige Verkehrsfähigkeit der Ware.
7. Liqui Moly behandelt die nach den Absätzen 4 und 5 erhaltenen Informationen vertraulich und verwendet sie ausschließlich zu den in Absatz 3 genannten Zwecken. Eine Weitergabe an Tochtergesellschaften, sonstige verbundene Unternehmen der Liqui - Moly GmbH, Generalimporteure oder sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für diese Zwecke erforderlich und rechtlich zulässig ist; eine Verwendung zur Steuerung zulässiger Parallelverkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nicht.
8. Soweit bei der Nutzung von Verify-Webseiten, Anwendungen oder sonstigen digitalen Authentifizierungsdiensten personenbezogene Daten verarbeitet werden, richtet sich deren Verarbeitung nach den jeweils gesondert bereitgestellten Datenschutzhinweisen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen keine Einwilligung des Kunden, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Nutzer in die Verarbeitung personenbezogener Daten.

XIII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für alle Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
3. Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch befugt, den Kunden auch vor dem für seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Stand 10/2026